

Reglement über die Urnenwahlen und - Abstimmungen (AbstimmungsR)

vom 2. Dezember 2002

Ausgabe September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften	Artikel
Geltungsbereich	1
Ergänzendes Recht	2
Zweites Kapitel: Abstimmungs- und Wahlverfahren	
Erster Abschnitt: Organisation	
Stimmregister	3
Briefliche Stimmabgabe	4
Stellvertretung	5
Stimm- und Wahlausschuss	6
Amtszwang	7
Abstimmungsmaterial und Botschaft	8
Abstimmungslokale und Urnenöffnungszeiten	9
Druck von Stimm- und Wahlzetteln	10
Wahlprospekte	11
Zweiter Abschnitt: Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung, Ermittlung des Ergebnisses	
Gültigkeit/Ungültigkeit der Wahl oder Abstimmung	12
Neuansetzung	13
Ermittlung der Ergebnisse	14
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	15, 16
Verfahren bei Unregelmässigkeiten und knappen Resultaten	17
Erwahrung	18
Publikation	19
Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials	20
Dritter Abschnitt: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen	
Politische Parteien	20a
Listen und Kandidierende	20b
Abstimmungs- und Wahlkampagnen	20c
Erhebung und Prüfung der Informationen	20d
Veröffentlichung	20e

Offenlegung von Spenden	20f
Sanktionen	20g

Drittes Kapitel: Urnenabstimmungen

Mehrheitsprinzip	21
Gleichheit von Ja und Nein	22
Teil- und Variantenabstimmungen	23
Mehrheit bei Teilfragen	24
Mehrheit bei Varianten	25
Initiativen mit Gegenvorschlag	26
Ungültigkeit der Stimmzettel	27

Viertes Kapitel: Die Urnenwahlen

Erster Abschnitt: Stadtratswahlen

Wahlverfahren	28
Ausschreibung der Wahlen	29
Wahlvorschläge	30 - 34, 36
Stille Wahl	35
Wahllisten, Listenverbindung	37, 38, 40
Veröffentlichung	39
Wahlzettel	41 - 43
Ermittlung des Wahlergebnisses	44
Streichung von Kandidaten	45
Stimmenermittlung	46
Verteilung der Mandate	47 - 49
Gewählte Personen	50
Ersatzleute	51
Ergänzungswahlen	52

Zweiter Abschnitt: Gemeinderatswahlen

Anwendbares Recht	53
Wahlverfahren	54
Wahlvorschläge	55
Ausfüllen des Wahlzettels	56
Gestaltung der Namenliste	56a
Ungültige Namen	57
Streichungen	58
Stille Wahl	59
Ersatzwahl	60
Minderheitenschutz	61

Dritter Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

Zeitpunkt	62
Wahlvorschläge und -verfahren	63 - 64

Fünftes Kapitel: Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	65
Strafen	66
Inkrafttreten	67

Reglement über die Urnenwahlen und -Abstimmungen (AbstimmungsR)

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Volkswahlen und -Abstimmungen in der Einwohnergemeinde Burgdorf.

²Es gilt nach Massgabe des übergeordneten Rechts auch für die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen.

Art. 2

Ergänzendes Recht

Enthält dieses Reglement oder die Gemeindeordnung keine Vorschrift, kommen ergänzend die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte zur Anwendung.

II. Abstimmungs- und Wahlverfahren

Erster Abschnitt: Organisation

Art. 3

Stimmregister

Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts über die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Art. 4

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Volkswahlen und Abstimmungen

Stellvertretung	<p>Art. 5</p> <p>Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht gestattet.</p>
Stimm- und Wahlausschuss	<p>Art. 6</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt den Abstimmungs- und Wahlausschuss und bezeichnet dessen Präsidentin oder Präsidenten.</p> <p>²Der Ausschuss ist im Amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p>
Amtszwang	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Stimmberechtigten sind bis zum 60. Altersjahr verpflichtet, im Stimm- und Wahlausschuss mitzuwirken.</p> <p>²Für die Ablehnungsgründe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die kantonalen Volkswahlen und -bestimmungen.</p>
Abstimmungsmaterial und Botschaft	<p>Art. 8</p> <p>Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Abstimmungsmaterial eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Abstimmungslokale und Urnenöffnungszeiten	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungslokale und die Urnenöffnungszeiten. Er publiziert sie im Amtlichen Anzeiger.</p>
Druck von Stimm- und Wahlzetteln	<p>Art. 10</p> <p>Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle veranlasst den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel sowie der Ausweiskarten.</p>
Wahlprospekte	<p>Art. 11</p> <p>Bei Wahlen können die Parteien und politischen Gruppierungen ihr Werbematerial zusammen mit den amtlichen Unterlagen verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.</p>

Zweiter Abschnitt: Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung, Ermittlung des Ergebnisses

Art. 12

Gültigkeit/Ungültigkeit der Wahl oder Abstimmung

¹Nach Schluss des Urnengangs stellt der Ausschuss zunächst die Anzahl der eingelangten Ausweiskarten sowie die Anzahl der gekennzeichneten Stimm- bzw. Wahlzettel fest.

²Ist die Zahl der gekennzeichneten Zettel nicht grösser als die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig.

³Übersteigt die Zahl der gekennzeichneten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig.

Art. 13

Neuansetzung

¹Im Falle der Ungültigkeit setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an.

²Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Vorschläge und Listen bleiben gültig.

Art. 14

Ermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden unmittelbar nach Urnenschliessung so rasch als möglich durch den gesamten Ausschuss ermittelt.

Art. 15

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

¹Über jeden Abstimmungs- und Wahlgang wird ein Protokoll erstellt.

²Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 16

Inhalt

¹Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl;
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- die Stimmbeteiligung;

- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel;
- die Zahl der gültigen Stimm- und Wahlzettel;
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

²Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

³Bei den Gemeinderats- und Stadtpräsidiumswahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Namen der gewählten Personen.

⁴Bei den Stadtratswahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen;
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen und unterverbundenen Listen;
- die Kandidatenstimmen jeder Liste;
- die Zusatzstimmen jeder Liste;
- die Parteistimmen jeder Liste;
- die leeren Stimmen;
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen und unterverbundenen Listen entfallenden Parteistimmen;
- die Verteilungszahl;
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste;
- die Namen der gewählten Personen und der Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

Art. 17

Verfahren bei Unregelmässigkeiten und knappen Resultaten

¹Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

²Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle vorgenommen.

³Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. Er kann bei knappen Resultaten eine Nachzählung anordnen. Ein knappes Resultat liegt bei einer Differenz von weniger als 1 Prozent der gültigen Stimmen vor.

Art. 18

Erwahrung

Der Gemeinderat erwahrt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, wenn

- keine Mängel zu beheben sind;
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über die allfällige Beschwerde rechtskräftig entschieden ist.

Art. 19

Publikation

Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle veröffentlicht die Abstimmungs- und Wahlergebnisse im Amtlichen Anzeiger.

Art. 20

Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials

¹Das Material wird versiegelt und von der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

²Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden wird das Material vernichtet.

Dritter Abschnitt: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Art. 20a

Politische Parteien

Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.

Art. 20b

Listen und Kandidierende

¹Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit der Einreichung bei der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.

²Zur gleichen Zeit legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.

³Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 3'000 Franken oder mehr bei Einzelpersonen und bei Organisationen 10'000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

⁴Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin müssen alle, die die Limite überschritten haben, einen Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einreichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

Art. 20c

Abstimmungs- und Wahlkampagnen

¹Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 3'000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der bezeichneten zuständigen Stelle zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

²Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.

³Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin müssen alle, die die Limite überschritten haben, einen Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einreichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

⁴Die Finanzierung von Initiativen und Referenden ist rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind.

Art. 20d

Erhebung und Prüfung der Informationen

¹Die bezeichnete zuständige Stelle ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 20a–20c.

²Sie sieht zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vor, welche auf dem elektronischen Weg eingereicht werden können.

³Parteien und Organisationen gemäss Artikel 20a–20c haben der bezeichneten zuständigen Stelle die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.

⁴Die bezeichnete zuständige Stelle ist berechtigt, präzisierende Auskünfte zu verlangen.

Art. 20e

Veröffentlichung

¹Die bezeichnete zuständige Stelle publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch.

²Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss Artikel 20f (Offenlegung von Spenden) werden folgende Angaben publiziert:

- a. Natürliche Personen:
Name, Vorname und Wohnort
- b. Juristische Personen:
Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz

³Die Formulare sowie die Bekanntgabe von Spenderinnen und Spender werden nach vier Jahren gelöscht.

Art. 20f

Offenlegung von Spenden

¹Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

²Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

- a. Spenden ab 1'000 Franken pro Jahr sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen
- b. Spenden unter 1'000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

Art. 20g

Sanktionen

Parteien, Gruppierungen, Organisationen, kandidierende Personen oder für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 20d Abs. 3), welche vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Offenlegungspflichten verstossen, namentlich die Offenlegung verweigern oder falsche Informationen erteilen, werden mit Busse gemäss Artikel 66 bestraft.

III. Die Urnenabstimmungen

Art. 21

Mehrheitsprinzip

¹Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

²Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

Art. 22

Gleichheit von Ja und Nein

Ergibt das Resultat einer Urnenabstimmung eine Stimmgleichheit von Ja und Nein, so ist die Vorlage verworfen.

Art. 23

Teil- und Variantenabstimmung

¹Vorlagen können nach Massgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung in einzelnen Teilfragen zur Abstimmung gebracht werden.

²Einer Vorlage oder einer einzelnen Sachfrage kann maximal eine Variante gegenübergestellt werden.

Art. 24

Mehrheit bei Teilfragen

¹Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für jede Teilfrage die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen.

²Eine Teilfrage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

Art. 25

Mehrheit bei Varianten

¹Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für beide Varianten die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen.

²Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen. Das Ergebnis wird für jede Frage getrennt ermittelt, leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³Für den Fall der Annahme beider Varianten haben die Stimmberechtigten in einer Zusatzfrage darüber zu befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben. Für die Beantwortung dieser Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. Es gilt jene Variante als angenommen, für welche sich die Mehrheit der Stimmberechtigten entschieden hat. Bei Stimmgleichheit ist jene Variante angenommen, welche in der Abstimmung über die Hauptanträge mehr JA-Stimmen erzielt hat.

Art. 26

Initiativen mit Gegenvorschlag

Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Mehrheit bei Variantenabstimmungen (Artikel 25).

Art. 27

Ungültigkeit der Stimmzettel

Die Ungültigkeit der Stimmzettel richtet sich nach den Vorschriften über die kantonalen Abstimmungen.

IV. Die Urnenwahlen

Erster Abschnitt: Stadtratswahlen

Art. 28

Wahlverfahren

Die 40 Mitglieder des Stadtrates werden nach dem proportionalen Wahlverfahren gewählt.

Art. 29

Ausschreibung der Wahlen

Die Wahl des Stadtrates ist spätestens 10 Wochen vor dem Wahlsonntag zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (Artikel 30) im Amtlichen Anzeiger zu publizieren.

Art. 30

A. Wahlvorschläge

¹Die Wahlvorschläge sind bis zum 76. Tag vor dem Wahltag (Montag, 17.00 Uhr) der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle einzureichen.

²Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

^{2a}Eine politische Gruppierung die bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz im Stadtrat erhalten hat, muss keine Unterschriften einreichen. In diesem Fall muss der Wahlvorschlag eine zur Vertretung ermächtigte Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen.

³Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 31

Inhalt der Wahlvorschläge ¹Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- die deutliche Bezeichnung des Ursprunges (Partei oder Gruppe);
- die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten mit genauen Personalien (Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Beruf);
- die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen.

²Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Sitze zu besetzen sind. Ein Name darf maximal 2 Mal aufgeführt werden.

Art. 32

Zugehörigkeit der Kandidierenden ¹Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen nur auf einem Vorschlag aufgeführt werden.

²Stehen Kandidatinnen oder Kandidaten auf mehreren Vorschlägen, sind sie zu veranlassen, sich bis zum 69. Tag vor der Wahl (Montag, 12.00 Uhr) für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Erfolgt keine Erklärung, wird die Kandidatur auf allen Vorschlägen gestrichen.

Art. 33

Vertretung ¹Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, bei Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, sind gegenüber der Gemeinde zur Vertretung bevollmächtigt.

²Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 34</p> <p>¹Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle prüft jeden Wahlvorschlag beim Einreichen und macht auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>²Werden Mängel später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 35</p> <p>Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 36</p> <p>¹Werden keine oder zuwenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen.</p> <p>²Es sind diejenigen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>³Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzkandidaten	<p>Art. 37</p> <p>¹Entfällt auf einer Liste eine Kandidatur, kann diese durch die Unterzeichnenden bis spätestens am 69. Tag (Montag, 12.00 Uhr) vor dem Urnengang ersetzt werden. Bis zu diesem Termin hat die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle schriftlich die Annahme der Kandidatur zu erklären.</p> <p>²Nach diesem Termin dürfen an den Wahllisten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden.</p>

	Art. 38
B. Listen Begriff	Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle versieht diese mit einer Ordnungsnummer. Das Los entscheidet über die Reihenfolge.
	Art. 39
Veröffentlichung	Die Listen werden in ihrer endgültigen Form (ohne die Unterzeichnenden) unter Hinweis auf allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtlichen Anzeiger publiziert.
	Art. 40
Listenverbindung	¹ Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens am 69. Tag (Montag, 12.00 Uhr) durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden verbunden werden. ² In Kombination mit Listenverbindungen sind auch Unterlistenverbindungen möglich.
	Art. 41
C. Wahlzettel Amtliche und ausseramtliche Wahlzettel	¹ Die amtlichen Wahlzettel weisen oben Raum auf zum Eintragen der Ordnungsnummer und der Ursprungsbezeichnung. Ferner tragen sie den Titel der Wahlverhandlung, das Datum und sowie leere Linien, als Ratsmandate zu vergeben sind. ² Die ausseramtlichen Wahlzettel enthalten die vorgedruckten Listen.
	Art. 42
Ausfüllen	¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³Auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln können Kandidatinnen und Kandidaten zweimal aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 43

Ungültigkeit der Wahlzettel Die Ungültigkeit der Wahlzettel richtet sich nach den Vorschriften über die kantonalen Wahlen.

Art. 44

D. Ermittlung des Wahlergebnisses
Zusatzstimmen ¹Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Fehlt eine solche Bezeichnung oder Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

²Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

Art. 45

Streichung von Kandidaten ¹Ungültige Namen sind vom Ausschuss zu streichen.

²Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Streichungen beginnen am Ende der Liste und werden von unten rechts nach oben links vorgenommen. Zuerst sind die vorgedruckten Namen zu streichen.

³Streichungen, die der Wahlausschuss vornimmt, sind kenntlich zu machen.

Art. 46

Stimmenermittlung Der Wahlausschuss ermittelt:

- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Zusatzstimmen);
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Wahl-liste (Parteistimmen);
- die Gesamtzahl der Parteistimmen miteinander verbundener und unterverbundener Wahllisten (Verbundene Stimme).

Art. 47

Verteilung der Mandate
auf die Listen

¹Die Summe der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilzahl.

²Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihren Parteistimmen enthalten ist.

Art. 48

Verteilung der Restmandate

¹Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zuerkannt, die bei der Teilung den grössten Quotienten aufweist. Die bei der ersten Verteilung ohne Sitzzuweisung ausgegangenen Listen sind bei der Verteilung der Restmandate ebenfalls miteinzubeziehen.

²Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

³Ergibt die Teilung nach den Absätzen 1 und 2 zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Vorzug, die bei der ersten Verteilung den grösseren Rest aufwies.

⁴Sind auch die Reste dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher die betroffene Kandidatin oder der betroffene Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.

⁵Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 49

Listenverbindungen

¹Listenverbindungen bzw. Unterlistenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

²Danach wird die auf die Listenverbindung bzw. Unterlistenverbindung entfallende Anzahl Sitze nach Massgabe der Artikel 47 und 48 auf die einzelnen Listen verteilt.

Art. 50

Gewählte Personen

¹Von jeder Liste, welcher Sitze zugeteilt wurden, sind jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben.

²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste.

Art. 51

Ersatzleute

¹Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

²Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

³Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Art. 52

Ergänzungswahlen

¹Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

²Für die Ergänzungswahlen haben zunächst nur die Unterzeichnenden derjenigen Liste, welche zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages, als der Liste noch Sitze zustehen. Sie sind berechtigt, Mitunterzeichnende der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

³Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle setzt den Unterzeichnenden zur Einreichung eine Frist von 10 Tagen.

⁴Machen die Unterzeichner vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Artikel 36 an.

Zweiter Abschnitt: Gemeinderatswahlen

Art. 53

Anwendbares Recht

Die Vorschriften über die Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen sind sinngemäss anwendbar, soweit nachstehend keine besonderen Vorschriften gelten.

Art. 54

Wahlverfahren

¹Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Majorz Wahlverfahren gewählt.

²Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).

³Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Art. 55

Wahlvorschläge

¹Die Wahlvorschläge sind bis zum 76. Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) der vom Gemeinderat bezeichneten zuständigen Stelle einzureichen.

²Die vom Gemeinderat bezeichnete zuständige Stelle veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 56

Ausfüllen des Wahlzettels

¹Die Stimmberechtigten erhalten einen amtlichen Wahlzettel mit leeren Linien gemäss der Anzahl der zu wählenden Mitglieder und eine Liste mit den offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten.

²Die Stimmberechtigten können handschriftlich maximal so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf den amtlichen Wahlzettel schreiben, wie leere Linien vorhanden sind.

³Kumulieren ist nicht zulässig.

Art. 56 a

Gestaltung der Namenliste

¹Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Liste in folgender alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

- a zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber;
- b dann die neuen Kandidatinnen und Kandidaten.

²Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie folgende Angaben:

- a Familien- und Vorname,
- b Geburtsjahr,
- c gegebenenfalls den Vermerk „bisher“ und
- d die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat.

Art. 57

Ungültige Namen

Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 58

Streichung

¹Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 57 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

²Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.

Art. 59

Stille Wahl

¹Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

²Die Wahl ist im nächsten Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Art. 60

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Art. 61

Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Dritter Abschnitt: Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

Art. 62

Zeitpunkt Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird gleichentags wie die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 63

Wahlvorschläge und –verfahren Für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sind die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sinngemäss anwendbar.

Art. 64

Wahlverfahren Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird nach dem Majorz-Wahlverfahren gewählt. Eine Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relatives Mehr).

V. Schlussbestimmungen

Art. 65

Rechtsschutz¹Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
²Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Art. 66

Strafen¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
²Der Gemeinderat verfügt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 67

Inkrafttreten	<p>¹Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>²Das Reglement über die Wahl des Stadtrates von Burgdorf vom 4. Mai 1969, das Reglement über die briefliche Stimmabgabe in Gemeindeangelegenheiten vom 26. Februar 1968 sowie alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.</p>
Bescheinigung	<p>In der Gemeindeabstimmung vom 2. Dezember 2001 wurde das Reglement über die Urnenwahlen und –Abstimmungen mit 2'869 Ja gegen 479 Nein angenommen.</p> <p>Das Reglement lag gemäss Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor der Abstimmung in der Präsidialabteilung der Stadt Burgdorf am Kirchbühl 19 zur Einsichtnahme auf.</p> <p>Es wurden keine Einsprachen eingereicht.</p> <p>Burgdorf, 8. Januar 2002</p> <p>NAMENS DES GEMEINDERATES Der Stadtpräsident: Dr. Franz Haldimann Der Stadtschreiber: Paul Moser</p>
Genehmigung	<p>Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kreis Emmental-Oberaargau, genehmigt.</p> <p>Burgdorf, 14. Januar 2002</p> <p>W. Hafner, Vorsteher</p>
Inkraftsetzung	<p>Durch den Gemeinderat mit Wirkung auf den 1. Februar 2002 in Kraft gesetzt.</p>

Teilrevision vom 11. März 2012

Die Stimmberechtigten der Stadt Burgdorf haben am 11. März 2012 mit 3457 Ja zu 551 Nein Stimmen die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen

Artikel 10
Artikel 30, 32, 34, 37
Artikel 40
Artikel 55, 56, 56a, 58
Artikel 6, 9, 19, 29, 36, 39, 55, 59

Bescheinigung

Das Reglement lag gemäss Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor der Abstimmung in der Präsidialdirektion der Stadt Burgdorf am Kirchbühl 19 zur Einsichtnahme auf.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Burgdorf, 12. April 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Stadtpräsidentin: Elisabeth Zäch
Der Stadtschreiber: Roman Schenk

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kreis Emmental-Oberaargau, genehmigt.

Bern, 3. Mai 2012

Monique Schürch, Fürsprecherin

Inkraftsetzung

Die Änderungen vom 11. März 2012 treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

Teilrevision vom 9. Juni 2024

Die Stimmberechtigten der Stadt Burgdorf haben am 9. Juni 2024 mit 3'378 Ja zu 1'092 Nein Stimmen die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen

Artikel 20a bis 20g
Artikel 30 Absatz 2a

Bescheinigung

Das Reglement lag gemäss Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 während 30 Tagen vor der Abstimmung in der Präsidialdirektion der Stadt Burgdorf am Kirchbühl 19 zur Einsichtnahme auf.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Burgdorf, 9. Juni 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident: Stefan Berger

Der Stadtschreiber: Stefan Ghioldi

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Bern, 19. Juli 2024

Monique Schürch, Fürsprecherin

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das teilrevidierte Reglement über die Urnenwahlen- und Abstimmungen (Abstimmungsreglement) auf den 1. September 2024 in Kraft.